

Bundesgesetz

über

die Konzessionierung der Hausbrennerei.

(Vom 23. Juni 1944.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 82^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember
1943,

beschliesst:

Art. 1.

Konzessions-
pflicht.

Vom 6. April 1945 an bedürfen die Inhaber der noch bestehenden anerkannten Hausbrennereien zum Weiterbetrieb einer Konzession.

Art. 2.

Konzessions-
erteilung.

Die Konzession wird von der Alkoholverwaltung von Amtes wegen und gebührenfrei erteilt. Über die Erteilung der Konzession wird eine Urkunde ausgestellt.

Art. 3.

Konzessions-
dauer.
Erneuerung.

Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens zehn Jahren erteilt. Ihre Erneuerung hat auf Gesuch hin und im übrigen nach den Grundsätzen zu erfolgen, die für die Erteilung vorgesehen sind.

Art. 4.

Konzessions-
übertragung.

Die Konzession ist persönlich. Sie kann nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn der Brennapparat mit der Brenner-eiliegenschaft übertragen wird und der neue Inhaber die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt.

Art. 5.

Konzessions-
verweigerung.

¹ Die Konzession ist zu verweigern, wenn der Inhaber des Brennapparates den durch die Alkoholgesetzgebung aufgestellten Bedingungen für die Anerkennung als Hausbrenner nicht entspricht.

² Ausserdem kann die Konzession verweigert werden:

- a. wenn der Hausbrenner wegen schwerer Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz oder wegen Widerhandlung im Rückfall bestraft worden ist;
- b. wenn der Hausbrenner trunksüchtig ist oder wenn der Weiterbestand der Hausbrennerei eine ernste Gefahr für ihn oder seine Familienangehörigen bedeutet.

Art. 6.

¹ Die Konzession kann aus den in Art. 5 genannten Gründen entzogen werden.

Konzessions-
entzug.
Einziehung
des Brenn-
apparates.

² In Fällen von Trunksucht kann auch ein vorübergehender Entzug der Konzession ausgesprochen werden.

³ Bei schwerer Widerhandlung verfügt die Alkoholverwaltung die Einziehung des Brennapparates; diese Massnahme hat den dauernden Verlust der Konzession zur Folge.

Art. 7.

Für die Hausbrenner gelten die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung, sofern dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Rechtliche
Stellung der
Hausbrenner.

Art. 8.

¹ Die Hausbrennereien stehen unter der Aufsicht der Alkoholverwaltung und ihrer Organe. Diese haben das Recht des Zutrittes zu den Brennereianlagen und den Räumlichkeiten, in welchen Brennereirohstoffe oder gebrannte Wasser aufbewahrt werden.

Aufsicht.
a. Hausbren-
nereien.

² Die Hausbrenner sind verpflichtet, bei der zuständigen Brennereiaufsichtsstelle eine Brennkarte zu beziehen, auf welcher sie die vorgeschriebenen Angaben über die Branntweinvorräte, die Branntweinerzeugung sowie über die Verwendung des Branntweins laufend einzutragen haben. Sie sind gehalten, die Brennkarte den Aufsichtsorganen der Alkoholverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

³ Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, Hausbrenner, welche über besonders leistungsfähige Brennereieinrichtungen verfügen oder grosse Mengen Branntwein herstellen, den Kontrollbestimmungen für Gewerbebrennereien zu unterstellen.

⁴ Den gleichen Kontrollbestimmungen kann die Alkoholverwaltung die Hausbrenner unterstellen, für welche der Bundesrat auf Grund von Art. 16 des Alkoholgesetzes eine Höchstgrenze des steuerfreien Eigenbedarfes vorsieht.

Art. 9.

Die Bestimmungen von Art. 8 sind sinngemäss auf die den Hausbrennern gleichgestellten Brennauftraggeber anzuwenden.

b. Hausbrenn-
auftraggeber.

Art. 10.

Entzug des
Rechtes zur
Erteilung von
Brennaufträgen.

Bei schwerer Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz, bei Widerhandlung im Rückfall sowie bei Trunksucht kann die Alkoholverwaltung einem Hausbrenner oder gleichgestellten Brennauftraggeber das Recht zur Erteilung von Brennaufträgen entziehen.

Art. 11.

Beschwerden.

¹ Gegen die Verfügung der Alkoholverwaltung über die Verweigerung, den Entzug oder die Nichterneuerung der Konzession ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Ebenso kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verfügung der Alkoholverwaltung über den Entzug des Rechtes zur Erteilung von Brennaufträgen erhoben werden.

Art. 12.

Inkrafttreten.
Abänderung des
Alkoholgesetzes.
Vollzug.

¹ Dieses Gesetz tritt am 6. April 1945 in Kraft.

² Die nachstehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 3, Abs. 3:

Die nicht gewerbmässige Herstellung von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchten und ähnlichen Stoffen ist gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs sind; sie darf jedoch ausschliesslich in hierzu konzessionierten Hausbrennereien oder im Brennauftrag erfolgen.

Art. 3, Abs. 5:

Der Bundesrat wird durch Verordnung näher bestimmen, was unter der nicht gewerbmässigen Herstellung zu verstehen ist, und die Rohstoffe bezeichnen, die durch die Hausbrenner gebrannt werden dürfen.

Art. 55, Abs. 2, zweiter Satz:

Ausserdem kann die Verwaltung dem rückfälligen Täter eine ihm zustehende Konzession entziehen.

Marginale zu Art. 4:

II. Gewerbebrennereien. 1. Arten der Konzessionen.

³ Art. 14, Abs. 3, und Art. 15, Abs. 3 und 4, des vorgenannten Bundesgesetzes werden aufgehoben.

⁴ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Juni 1944.

Der Präsident: Dr. **A. Suter.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. Juni 1944.

Der Präsident: Dr. **P. Gysler.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend *Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.*

Bern, den 23. Juni 1944.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

4354

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1944.
Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1944.

Bundesgesetz über die Konzessionierung der Hausbrennerei. (Vom 23. Juni 1944.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1944
Date	
Data	
Seite	616-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.